

**Aktuelle, vollständige und gültige Fassung
der Satzung des Vereins**

experiMINT e.V.

Präambel

Vision :

„Jedem Kind und Jugendlichen Technikerlebnisse ermöglichen - insbesondere Mädchen“ - Kontinuierliche Begleitung entlang der Bildungskette.

Der Verein experiMINT ist der Verbund von Unternehmen und Institutionen im Raum Bielefeld, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, entlang der gesamten Bildungskette Angebote zu naturwissenschaftlichen und technischen Themen zu machen.

Der Verein will als ersten Schritt ein Zentrum in Bielefeld aufbauen, das

- bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Interesse und Begeisterung für die MINT-Fächer (**M**athematik, **I**nformatik, **N**aturwissenschaft, **T**echnik) weckt,
- diese motiviert, in ihrem jeweils persönlichen Bildungsgang mathematische, naturwissenschaftliche oder technische Schwerpunkte zu legen,
- dabei hilft, den MINT-Nachwuchs in den akademischen und nicht-akademischen Berufsfeldern zu sichern sowie
- Begabungen im MINT-Bereich fördern.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

experiMINT

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:

Organisation und Durchführung von

- gemeinsamen Informations- und Bildungsveranstaltungen von Vereinsmitgliedern für junge Menschen der Region

- Aktionstagen in Unternehmen, bei denen Schülerinnen und Schüler praktische Berufsorientierung, d.h. Kennenlernen von Berufsbildern & Testen der eigenen Fähigkeiten, vor Ort erleben
 - Experimenten, die Begeisterung für Technik wecken, sowie bei der Berufsorientierung helfen sollen
 - regelmäßig stattfindenden Vorträgen, Seminaren und Thementagen
 - Ferienakademien
 - Lehrer-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
 - Gedankenaustausch zwischen Schülern, Wissenschaftlern und Lehrern
 - sowie Betreuung der Teilnehmer bei nationalen und internationalen Wettbewerben im MINT-Bereich
- (2) Der Verein kann sich an anderen gemeinnützigen Organisationen beteiligen oder diese gründen, wenn dies dem Vereinszweck dient.
- (3) Der Verein wird die vorhandenen Projekte in der Region insbesondere durch Kommunikation und Erfahrungstausch miteinander und untereinander vernetzen. Dadurch soll die Zusammenarbeit von Unternehmen, Institutionen, Hochschulen und weiterführenden Schulen, aber ebenfalls auch der Kindertageseinrichtungen und Grundschulen, gesteigert werden.
- (4) Der Verein kann ein zdi-Zentrum – ein Projekt in Kooperation mit der Landesinitiative Zukunft durch Innovation.NRW - gründen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines können natürliche und juristische Personen werden. Dasselbe gilt für nichtrechtsfähige Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, insbesondere für Schulen und Behörden, nicht rechtsfähige Gesellschaften sowie Vereinigungen.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

- (3) Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des ablehnenden Beschlusses Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod der natürlichen Person, Auflösung der juristischen Person bzw. ihre Liquidation sowie Beendigung der nichtrechtsfähigen Körperschaft
 - b) die schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand des Vereines. Diese ist jedoch nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - das Mitglied mit einem Mitgliedsbeitrag ein Jahr im Rückstand ist
 - das Mitglied wiederholt und in schwerem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat

- das Mitglied das Ansehen des Vereins grob geschädigt oder gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat
 - der Ausschluss im Interesse des Vereins erforderlich erscheint, soweit dies durch den Vorstand festgestellt wird.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied zuzustellen. Mit dem Erhalt erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

§ 6

Beiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus fällig und zahlbar.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Sämtliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigte Mitglieder können sich von anderen stimmberechtigten Mitgliedern vertreten lassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich (auch per E-Mail oder Fax) einberufen.
- (3) Der Vorstand kann – ist auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder hierzu verpflichtet – eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der beiden Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören
 - b) die Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstands und die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - c) die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Behandlung von Beschwerden wegen Ausschluss eines Mitglieds oder wegen Ablehnung einer beantragten Mitgliedschaft sowie

- f) die Auflösung des Vereins
 - g) die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (6) Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (7) Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt ein von der Mitgliederversammlung eingesetzter Protokollführer ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Erstellen des Kassenberichtes und des Geschäftsberichtes
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 und § 5 dieser Satzung
 - g) Beschlussfassung über Ermächtigung, Erlass und Stundung von Mitgliedsbeiträgen
 - h) Berufung eines Beirats, Bildung von Arbeitsausschüssen, Beauftragung von Einzelpersonen.
- 2) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Jede Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- 3) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandssprecher, zwei Stellvertretern und bis zu sieben Beisitzern. Der Vorstand ist zwischen den Mitgliederversammlungen berechtigt, nicht besetzte Plätze im Vorstand bzw. freigewordene Plätze im Vorstand durch Kooptierung zu besetzen.
- 4) Geschäftsführender Vorstand, d.h. Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind der Vorstandssprecher und seine beiden Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mitglieder des Vorstandes müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie sollen Repräsentanten einer juristischen Person sein, welche Mitglied des Vereins ist.

§ 10

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins kann Dritten übertragen werden. Einzelheiten regelt ein vom Vorstand zu verfassender Geschäftsbesorgungsvertrag.

§ 11

Beirat

Der Vorstand kann zur Erfüllung längerfristiger Vereinsaufgaben einen Beirat sowie zur Durchführung von kurzfristigen Einzelaufgaben Arbeitsausschüsse berufen oder Einzelpersonen beauftragen. Beirat, Arbeitsausschüsse und Beauftragte haben beratende Funktion und sollen dem Vorstand ermöglichen, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Kompetenz besonderer Persönlichkeiten zu bedienen.

Der Beirat setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten der Wissenschaft, der Wirtschaft, der kommunalen Verwaltung und Kultusverwaltung und der Schulen. Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Aufgabe des Beirats ist die Förderung des Vereinszwecks sowie die Beratung des Vorstandes und des Geschäftsführers.

§ 12

Schirmherrschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands eine Person, die um die Übernahme der Schirmherrschaft des experiMINT e.V. gebeten wird. Die Schirmherrschaft beginnt mit dem Tag der Annahme der Wahl zum Schirmherrn.

- (2) Der Schirmherr vertritt und unterstützt die Zwecke des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit. Er muss nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 13

Geschäftsjahr / Finanzierung

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Zuschüsse, Spenden und sonstige Mittel.

§ 14

Satzungsänderungen / Auflösung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandssprecher Liquidator, es sei denn, die Mitglieder-

Versammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen zweckgebunden für Bildung im Bereich Naturwissenschaft und Technik an eine gemeinnützige Körperschaft, die die Mitgliederversammlung festlegt.

Anmerkung: Aus Vereinfachungsgründen wird in dem Text immer die männliche Form verwendet, wobei gleichzeitig auch die weibliche Form gemeint ist.